

Za. 200^e



1. Bauwyrz, S. E. v.,
2. 3. Boden, H. de,
4. Brethmer, J. P. F.,
5. ———, S. L.,
6. 7. Bünermann, A. H. J.,
8. Effer, J. E.,
9. Eglentstein, H. E.,
10. Förcks, J. E.,
11. Goebel, J. G. de.,

2217
Vorhandlung
von dem Kreuzgericht der Alten,

in welcher
dem

Hochwürdigem und Hochgelarten Herrn

S E R R R

Sigmund Jacob
Baumgarten

Der heiligen Schrift Doktor und öffentlichem ordent-
lichen Lehrer auf der Friedrichsuniversität

zu

Seinem Geburtstag

gehorsamst Glück wünscht

G. E. von Baurye

D. R. B.



Salle,

bei Carl Herrman Hemmerde, 1748.

HORAT.

Hic dies uere mihi festus atras

Eximet curas - - -





Abhandlung von dem Kreuzgericht der Alten.



§. 1.

Ich stehe izt im Begriff eine Sache abzuhandeln die nur in denen finstern mittlern Zeiten vornehmlich unter nordischen Völkern bekant gewesen und von der uns die Geschichte so wenig aufbehalten haben, daß wir kaum mit Gewissheit etwas davon sagen können. Daher rühren die viele verschiedene Meinungen, so die Gelehrten, wenn sie in ihren Schriften auf diesen Punkt gekommen, davon gehegt haben, einer hat es dem andern an Spitzfindigkeit zuvor zu thun gesucht, und man hat sich um die Wette bemüht, bald diese, bald jene seltne und neue Meinung davon auf die Bahn zu bringen.

¶

§. 2.

Ich bin also nicht der erste der von dem Gerichte des Kreuzes seine Gedanken der Welt mittheilt. Wem ist unbekant, daß schon Gretser a), Martene b), Lipsius c), du Cange d), Gonzalez Tellez e), Ebeling f), Bechmann g), Wildvogel h) u. a. m. dessen in ihren Schriften hin und wieder gedacht und mir vorgearbeitet haben. Um desto mehr werde ich Ursach haben meine Leser um Vergebung zu bitten, daß ich sie mit einer Sache unterhalte die man bald wieder vergessen hat und die mehr neugierig als nützlich zu sein scheint. Ich bin ein angehender Schüler der Rechtsgelehrsamkeit, ich habe in diesen Blättern den ersten Versuch wagen wollen, wie weit meine Kräfte zureichen, oder nicht, fremde können besser davon urtheilen als ich selbst, und von dem Tribunal unpartheischer Leser erwarte ich mein Urtheil. Was hin und wieder von dieser Materie zerstreut gesagt worden, habe ich hier kurz zusammen zu fassen mich bemühet und bald aus diesem bald aus jenem Schriftsteller etwas zusammen getragen, wovon ich geglaubt, daß es zu meinem Zwecke diene, und bin ich nur hierin nicht ganz unglücklich gewesen, so ist es Ehre genug vor mich.

- a) In seinem gelehrten Werke de S. Cruce, und besonders im 2ten Capitel des 1ten Buchs.
- b) De antiquis ecclesiae ritib. Tom. 3. lib. 3. cap. 7. p. 457.
- c) Singulari libr. de cruce.
- d) Glossar. med. et inf. Latinit. uoce: crux.
- e) Commentar. ad Decretal. c. 5. X. de frig. no. 11.
- f) De prouocat. ad iudicium dei, cap. 7.
- g) Diff. de iudicio dei, c. 5.
- h) In seiner lesenswürdigen akademischen Abhandlung vom Zeichen des heil. Kreuzes Jenae 1690. Sched. 5.

§. 3.

Bevor ich aber zur versprochenen Abhandlung selbst schreibe, muß ich noch einem gedoppelten Einwurf begegnen, den man mir etwa machen könnte. Einmahl könnte man mir vorhalten, warum ich eben von einer Sache schreibe, die schon längst aufgehört in Gebrauch zu sein, die nur bei ungesitteten Völkern gewöhnlich gewesen und in den igiten Zustand gar keinen Einfluß mehr habe. Ausser daß ich mich auf die unzähllichen Beispiele grosser Männer berufen könnte, die sich mit Untersuchung solcher Dinge beschäftigt haben, die bereits in die Nacht der Vergessenheit versunken waren, so weiß ja ein ieder ohne mein Erinnern, daß wir viele alte Gesetze und Verordnungen ohnedem nicht richtig werden verstehen können, und daß überhaupt die Erklärung der ehrwürdigen teutschen Alterthümer ganz unentbehrlich sei, so sehr sie auch von ie her verabsäumer worden. Cicero i) sagt sehr artig: *nescire quid antea quam natus sis acciderit, id est semper esse puerum.* Zum andern aber könnte man mir einwerfen, es gehöre dergleichen Untersuchung vor sehr wenige, weil auch selbst Rechtsgelehrte derselben zur Noth entübrigt sein können. Allein ich habe diese Materie historisch abgehandelt, und also schiekt sie sich für alle die aus Wissenschaften und Gelehrsamkeit ihr Werk machen.

§. 4.

Wenn ich ohne Noth weitläufig sein meinen Lesern aber verdrießlich werden wollte, so hätte ich hier gleich anfangs die erwünschteste Gelegenheit von der Welt nach Art der mehresten Rechtsgelehrten etymologische Untersuchungen anzustellen und critische Spitzsündig-

A 2

i) in Orator.

sündigkeiten aufs Tapet zu bringen. Ich könnte mich zur Noth mit dem Ausspruch meines Ulpianus schützen den wir an der Stirne der Pandekten finden: iuri operam daturum prius nosse oportet unde nomen iuris descendat. Ich enthalte mich aber mit Fleiß davon, weil ich nichts zu berühren Willens bin, als was am nächsten zu meinem Zweck gehört und meinen Vorwurf in ein helleres Licht setzen kan. Was geht es mich aber hier an, ob das Wort Kreuz von dem griechischen Wort *κρουν* oder *κρουνξ* abstamme? f) Dies ist eine Untersuchung die nicht in meinen Bezirk gehört.

§. 5.

Eben so unnöthig würde es sein, wenn ich hier der verschiedenen Einteilungen des Kreuzes gedenken, oder die mancherlei Bedeutungen desselben erklären wollte. Ich könnte doch dabei nichts anders thun, als daß ich einige Blätter aus dem Iupius, Grefser, Vossius und anderen abschriebe, die alles was davon zu sagen, ausführlich erzählt und dem Fleiße anderer wenig oder gar nichts übrig gelassen haben. So würde ich z. E. sagen müssen, das Wort Kreuz zeige bald das Kreuzesholz selbst, bald die Kreuzesstrafe, bald auch die Anfechtungen und mancherlei Noth gläubiger Christen an. Ja zuweilen werde auch durch einen Namenwechsel unter dem Wort Kreuz der gekreuzigte verstanden, dieser Figur bediene sich unter andern Paulus l) wenn er sagt: **Tun aber sage**

f) Wem aber ja etwas daran gelegen, der kan davon den FULLERUS lib IV. miscell. sacrar. c. 12. nachsehen.

l) Philipp. cap. 3. v. 18. In der ersten Kindheit des Christenthums nannte man die Christen crucianos, wie ich davor halte nach ihrem gekreuzigten Oberhaupt.

sage ich euch auch mit Weinen, die Feinde des Kreuzes Christi. Diesem Paulus ahme der Pabst Alexander der Dritte nach wenn er die Juden Feinde des Kreuzes Christi nennt m) u. s. w.

§. 6.

So verachtet, schimpflich und Knechtisch das Kreuz bei denen Heiden war, so Verehrungs- ia Anbetungswürdig schien es hingegen denen Christen. Wenn wir dem Polydorus Vergilius glauben, so ist Constantin der grosse der erste christliche Kaiser auch zugleich der erste Urheber von der Hochachtung und Verehrung, so man dem Zeichen des heiligen Kreuzes erwiesen hat und was ihm eigentlich dazu soll Gelegenheit gegeben haben ist iedermann bekannter, als daß ich dessen hier Erwähnung zu thun nöthig hätte. n) Eben so übergehe ich auch die Erzählung womit man sich trägt, daß dieses Kaisers

X 3

Mut.

m) c. 23. de testib.

n) Ich kan mich nicht enthalten hier diese Anmerkung zu machen: Daß dem Constantin wirklich in der Luft ein Kreuz mit der Ueberschrift: *in tæra viva ere* schienen, wird heut zu Tage niemand mehr glauben, aber auch das kan ich kaum zugeben daß diesem Kaiser ein Luftzeichen ohngefehr wie ein Kreuz gestaltet erschienen und dies die erste Gelegenheit sei warum man das Kreuz zu verehren angefangen. Denn 1) so widerspricht sich Eusebius, der dieses Kaisers Leben aufgezeichnet hat, selbst, in der Lebensbeschreibung gedenkt er dieser Erscheinung nach allen denen Umständen, so man gemeiniglich vorgibt, in seiner Kirchengeschichte hingegen sagt er weiter nichts, als es sei dem Constantin nach der Schlacht mit dem Maxentius den bittersten Feind der christlichen Kirche, nur eine Ehrensäule mit dem Zeichen des Kreuzes gesetzt worden. 2) aber, was das wichtigste ist, so findet man schon vor Constantins Zeiten, daß sich die Christen des Zeichens des Kreuzes auf ihren Grabmahlen und Siegelringen bedient haben. Obseruat. Hallenf. Tom. I. oberu. XXVI. Ich hätte diese Betrachtung auch können weg lassen, aber ich schmeichle mir meine Leser werden so gütig sein und mir diese Ausschweifung verzeihen, weil sie süßlich ohne unterbrochen zu werden diese Note übergeben können.

Mutter die Helena durch ein Wunderwerk dasselbe Kreuzesholz, an welchem der Sohn Gottes gelitten und die Welt versöhnt, nebst denen Nägeln womit seine Hände und Füße durchbohret worden o) und mit welchen diese Frau Wunder gethan hat, soll gefunden haben, und die Ehrerbietung, so man schon dem Kreuz bezeigte noch um ein merkliches sein vermehret worden, weil diese Erzählung einer Fabel völlig ähnlich sieht. Indessen ist doch so viel gewiß, daß noch heutiges Tages in der Römisch-katholischen Kirche jährlich der vierte May als das Fest der Erfindung des Kreuzes feierlich begangen wird, wovon man mehrere Nachricht beim Hospinianus finden kann. p)

§. 7.

Wir dürfen uns also nun nicht mehr wundern, daß das Kreuz in denen mittlern Zeiten bei denen Franken, Sachsen, Langobarden, Friesen, Dänen, Norwegern und andern Völkern mit zu dieienigen Mittel gerechnet worden, durch welche, wie man vorgab, Laster die nach gewissen Regeln nicht konten entdeckt werden, auf eine wunderthätige Weise an das Licht gebracht, die Unschuld gerettet und also das Laster gerächet ward, oder kurz: es gehörte das Kreuz mit unter die sogenannten göttlichen Gerichte (iudicia dei.) Wie es nun aber eigentlich damit soll zugegangen sein, darüber hat man noch nicht eins werden können. Ich werde es so fort zu entwickeln suchen, wenn ich zuvor

o) Ambrosius ist der erste der der Helena in der Leichenrede, so er dem Theodosius gehalten, diese Findung des Kreuzes zuschreibt. Seine Worte finden wir beim Baronius anno Christi 326. no. 43. Der Nagel sollen 3. oder nach anderer Bericht 4. gewesen sein. Sie müssen sich nach der Zeit ziemlich vermehrt haben. Man zeigt einen davon zu Mailand, zwei zu Rom, einen zu Venedig, einen zu Eßn und an andern Orten mehr.

p) De Orig. Feltor. Christianor. in mense Maio.

zuvor noch einige zu meinem Zweck nöthige Betrachtungen von denen göttlichen Gerichten überhaupt werde vorangeschicket haben.

§. 8.

Was man göttliche Gerichte *q)* zu nennen pflegt ist im vorhergehenden Absatz gesagt worden. Diese Benennung so ehrwürdig sie auch klingt und so reizend sie dem ersten Anschein nach zu sein scheint, daß es gleichsam ein Mittel sei, so Gott zur Handhabung der Unschuld selbst vorgeschrieben, so ist doch die Sache selbst dem Willen und der Ehre Gottes schnurstraks zu wieder. Es war ein Borwitz Dinge zu entdecken so Gott vor uns verborgen hält und eine Mißgeburt des Aberglaubens. Doch die Sittlichkeit dieser Gerichte geht mich jetzt noch nichts an. Man begrif unter diese Benennung die canonische und gemeine Reinigung (*purgationem canonicam et uulgarem.*) Jene hieß canonisch weil sie in denen canonischen Gesetzen und Concilien gebilligt und bestätigt worden und man rechnete dazu die Eidschwüre welche in dem Worte Gottes selbst als das Ende alles Zanks angesehen werden, denn so sagt Paulus *r)* ausdrücklich: und der Eid macht ein Ende alles Zaders. Diese nannte man die gemeine, weil sie nur die Erfindung der Menschen *s)* vom Pöbel eingeführet wäre und nur von ihm gebrauchet würde. Man zählte dahin die Duelle, *t)* die gedoppelte

q) In der alten teutschen Sprache hieß man diese göttliche Gerichte Gades-Ordel. Du FRESNE l. c. h. u. Tom. 3. f. 59. woraus nachher das Wort *ordalia* geschmiedet worden.

r) Hebr. c. 6. v. 16. Man kan auch von dieser Nebenart nachsehen den *Pistor* Cent. IV. par. 5.

s) So nennet solche der Bischoff Agobardus mit klaren Worten: *hominum adinventionem.* Cf. EBELING de *prouocat. ad iud. dei* c. I. §. I.

t) *Le Combat de seul à seul* par Marc de la Beraudiere, Paris 1608. Dissertation historique

pelte Wasserprobe, das Gericht des glühenden Eisens, u) das Loosgericht, das Vaarrecht, w) das Kreuzgericht, das Gericht des heil. Abendmahls, r) und des geweihten Käse und Brodts. Doch kan ich

historique sur les Duells & les ordres de chevalerie par M. B. Der eigentliche Verfasser dieser gelehrten Abhandlung ist der berühmte Gottesgelehrte im Haag Jacob Basnage. Herr F. E. Rambach hat uns davon im abgewichenem Jahr eine teutsche Uebersetzung geliefert. Pazzo ein berühmter Rechtsgelehrter seiner Zeit, der um das Jahr 1450. lebte, suchte zu behaupten, der erste Duell sei beim Cain und Habel zu suchen, und Gott habe ihn selbst damals autorisirt. Er untersuchte unter andern auch recht tiefinnig, welchen von beiden streitenden man vor den Ueberwinder halten müsse, wenn der eine im Duell das Auge, der andere aber dabei die Nase eingebüßet hätte. *Risum teneatis amici!*

- u) Dieser Art die Unschuld zu beweisen, thut schon Sophocles Erwähnung, seine Worte scheinen mir merkwürdig, ich will solche nach der lateinischen Uebersetzung hersehen:

*Sumus parati et candens ferrum manibus tollere
Et per ignem ferepere, deosque adiurare,
Nec fecisse nec fuisse conscios eius,
Qui hac de re consilium habuerit.*

- w) P. MULLER diff. de iure ferretri.

- r) Sonderlich die Geistlichen bedienten sich dessen, weil sie keinen Eid ablegen durften, denn man hielt es vor unerlaubt, daß die Hände, die den Leib des Herrn berührten, durch Ablegung eines Eides solten beseelet werden. Die eigentliche Ursach war wohl der Hochmuth, sie wollten vor denen Weltlichen wie in allen andern also auch hierinn einigen Vorzug haben. Andere halten davor, es komme dies aus dem Heidenthum, weil nach des Livius Bericht l. 31. cap. ult. der flamen Dialis nicht schwören durfte. Man könnte aber lieber sagen, weil, wie Seldenus de synedriis c. 8. lehret, von dem Hohenpriester kein Eid gefordert werden dürfte, und viele Kirchengebräuche aus dem Judenthum genommen, so ward auch diese Gewonheit von denen Geistlichen beobachtet. Es versienet von dem Eid der Geistlichen Gundling in Gundlingian. Part. 6. art. 1. vom Gericht des heiligen Abendmahls aber der Abt Schmid in diff. de modo probandi innocentiam per eucharist. verglichen zu werden.

ich nicht umhin nur mit zwei Worten anzumerken, daß sonderlich die Quelle fast durchgängig zur Gewohnheit und durch bürgerliche und canonische Gesetze rechtskräftig gemacht worden. Man hielt davor Gedultwürfe sich dabei zum Richter auf, es wäre eine gottesdienstliche Handlung, und läße er dadurch eben ein so gerechtes Gericht aus, als er thun wird wenn er an jenem Tage einem jeden vergelten wird nach seinen Werken.

Tantum religio potuit suadere malorum!

Daher kam es, daß Priester, Aebte und Bischöfe durch die Quellgesetze verbindlich gemacht wurden, so ich mit dem Exempel des Huet eines Abts von Fleury an der Loire, des heil. Austragisillus, des Mönchs Anselmus Beeße eines Schatzmeisters der Kirche zu Laon und vielen andern, wenn es nöthig wäre, bestätigen könnte.

§. 9.

Nun bin ich im Stande die eigentliche Beschaffenheit des Kreuzgerichtes näher zu untersuchen. Ich werde aber dabei in folgender Ordnung meine Betrachtungen anstellen: I) werde ich die verschiedene Meinungen anführen, worin man glaubt, daß dieses Kreuzgericht solle bestanden haben, und diese will ich nach der Reihe beurtheilen und prüfen, mich aber dabei keiner Amtsmine bedienen. II) werde ich die meinige hinzufügen und solche im höchsten Grad wahrscheinlich zu machen suchen, eine geometrische Gewisheit wird niemand von mir begehren, meine Vernunftlehre ist so ekel nicht, daß ich weiter nichts als mathematische Gewisheit annehmen sollte, ich bin auch der Wahrscheinlichkeit beizufallen bereit. Endlich III) werde ich auf die Sittlichkeit dieses Gerichts mein Augenmerk richten. Doch werde ich mich des Zwecks wegen den ich mir vorgesetzt und um nicht die Aufmerksamkeit meiner Leser zu misbrauchen, dabei aller möglichen Kürze befeisigen.

B

§. 10.

§. 10.

Ich finde daß man von diesem Kreuzgericht vornemlich folgende Meinungen hegt. 1) Suchen einige zu behaupten, unter welchen sich auch Vitus Amerbach ⁹⁾ befindet, es sei nichts anders gewesen, als eine Art von Duellen, wobei man sich solcher Waffen bedient, die die Gestalt eines Kreuzes gehabt. So gemein diese Meinung auch ist, so wenig Grund hat sie doch. Gretser hat solche am angezogenen Ort im zweiten Buch und dessen ein und zwanzigsten Kapitel hinlänglich wiederlegt und mich also der Mühe überhoben. Fände diese Meinung Platz, so wäre ja das Kreuzgericht keine besondere Art eines göttlichen Gerichts gewesen, sondern müste mit zu denen Duellen gerechnet werden, warum werden solche aber bei denen Skribenten sorgfältig von einander unterschieden? Ich sehe auch nicht ab, was vor besonders und wundervolles man unter die einem Kreuze ähnlichen Waffen sollte gesucht haben, so gar ungereimt handelten unsere Alten nicht. Ja ich finde in einer von denen Capitularen Carls des Grossen einen Ort wo das Kreuzgericht und der Duell einander gerade entgegen gesetzt werden, wenn es heißt: campo uel cruce contendant. Ueberdem aber findet man nirgends bei denen, so vom Zweikampf geschrieben, daß die Waffen so gestaltet gewesen. Sie versichern uns, daß Schwert und Schild und ein Harnisch die gewöhnlichen Waffen gewesen, nicht zu gedenken, daß einige Gelehrte davor halten, das Duelliren sei denen Standespersonen nur besonders eigen gewesen, wir aber in der Geschichte nicht wenig Exempel finden, daß auch geringe Leute sich des Kreuzgerichtes bedienen.

§. II.

9) Seine Worte lauten also: campum et crux uidentur esse armorum genera, a nostris Kampf, kämpfen, ueteres Germani Kamp et kämpfen dixerunt, sicuti Saxones adhuc dicunt, et a Kruke. Semper enim ueteres C extulerunt sono R. In annotat. ad const. Carolin. const. 34. Wie weit dieses Grund habe oder nicht, will ich dem Nachdenken meiner Leser überlassen.

Ich glaube, ich werde wohl thun, wenn ich hier sofort 2) des schon öfters genannten Grewers Meinung selbst beleuchte. Er führt sich dabei wie ein Zweifler auf und hält davor, man habe sich des Kreuzes in diesem Gericht auf eine dreifache Art bedienet, entweder a) also, daß der Beklagte sich durch das Loß, mit Zuziehung eines Kreuzes, von dem ihm beschuldigten Verbrechen gereinigt und befreit. Eben dieser Meinung ist auch der um die teutschen Alterthümer sehr verdiente Lindembrog zugerhan. Um dies alles aber desto besser zu verstehen, will ich mir von der Güte meiner Leser die Erlaubniß ausbitten, daß ich nur gleichsam im Vorbeigehen eine Betrachtung die mir iederzeit angenehmer geschienen, über das Loßgericht anstellen dürfe. Ich trage gar kein Bedenken zu behaupten, daß diese Art der göttlichen Gerichte bei denen nordischen Völkern noch die vernünftigste gewesen, und mehr unsere Entschuldigung, als unsern Tadel verdiene.

Gehn wir auf dieses Gerichtes Ursprung zurück, so ist derselbe göttlich 3), und gesetzt Gott habe es auch nicht vorgeschrieben, so hat er es doch gewiß verstatet und genehm gehalten. Es ist solches fast bei allen Völkern gewöhnlich gewesen und behält vor allen übrigen Arten die Ehre des Alterthums, und wenn wir dem Calmet glauben, so bedienen sich die Araber noch dessen diese Stunde. Die ältesten Beweise so uns die Profanskribenten davon geben, treffen wir beim Homer

3) Wenn Cicero de diuinat. lib. 2. meldet, daß Numerius Sufusius von Praenest der Urheber des Loßes gewesen, so sind wir doch hingegen heutiges Tages eines ganz andern belehret, in der Römische Redner gibt selbst nicht undeutlich zu verstehen, daß er es vor eine Erdichtung halte.

mer an a), der uns benachrichtigt, daß die Helden im Trojanischen Kriege zuweilen zur Entscheidung ihrer Streitsachen das Loß gebrauchet. Er singt davon also:

κλήρες εν κυνη χαλκήρει παλλον ελοντες

Aber wie verliehrt sich dieses Alterthum, wenn man es mit dem Alter eines Moses vergleicht der uns meldet, daß schon am Versöhnungstage das Loß geworfen worden. Wir finden auch sonst noch in der heil. Schrift hin und wieder Exempel davon, so ich von dem Jonathan b), Achan c) und Jonas d) hernehmen könnte. Man kan übrigens von dem Alterthum und der Beschaffenheit des Loßes in dem vom Roques fortgesetzten zweiten Theil der Betrachtungen des berühmten Sauvins e), unvergleichliche Nachrichten finden.

§. 13.

Die so genannte *γαΐψωδομαντεία* da man in denen heidnischen Zeiten den Virgil oder Zomer, zwei Poeten die iederzeit in einem außerordentlichen Ansehn gestanden, aufblätterte und aus der zuerst in die Augen fallenden Stelle eine Prophezeiung erzwang, ist iederman bekanter, als daß ich nöthig hätte mehr Worte davon zu machen. Anton van Dable f) hat davon viele und artige Beispiele angeführt. Nach dem Muster dieser Art zu lösen, hatten auch die alten christlichen Deutschen die ihrige eingerichtet, wiewohl schon nach des Tacitus Bericht g) in denen heidnischen Zeiten ein Loßgericht ihnen nicht ganz unbekannt gewesen.

Sie

a) Iliad. lib. 3. v. 316.

b) 1 Sam. c. 14. v. 38. seqq.

c) Iosua cap. 7.

d) In seiner Weissagung c. 1. v. 7. seqq.

e) Betracht. 18. §. 36. seqq. Betracht. 27. §. 29. seqq.

f) Diss. de variis diuinat. generib. cap. 4.

g) De morib. Germanor. c. 10.

13
Sie schlugen nehmlich die Schriften der Propheten und Apostel auf, aus denen Worten so sich zuerst ihrem Anblick zeigten, erpreste man eine Prophezeiung und deutete solche entweder gut oder nachtheilig aus. Der heil. Augustin billigt dies Verfahren. Es wundert mich. Was aber übrigens die Rechtmäßigkeit dieses Losens betrifft, so kan ich unmöglich meinen Lesern das gegründete Urtheil davon, so ich wo gefunden, vorenthalten, es wird nehmlich gesagt: das Loß sei noch von denen Aposteln selbst gebraucht worden, ob gleich der heidnische Aberglaube, der sich nachher damit vermischt, und die niederträchtige Absichten wozu man sich desselben gebraucht, es höchst gefährlich wo nicht gar ganz lästerhaft gemacht haben.

§. 14.

Nach dieser Ausschweifung, die vielleicht zur Erläuterung der Materie, welcher diese Blätter gewidmet sind, etwas beitragen kan, komme ich auf Gretfers Meinung zurück §. 11. Wenn ich, aus patriotischen Eifer vor meine Teutschen, ihr Kreuzgericht beschönigen und rechtfertigen wollte, so dürfte ich hier nur der Meinung des Gretfers beifallen. Aber nein, der Wahrheit opfere ich alles auf. Ich kan nicht läugnen, dieser Schriftsteller hat einige Warscheinlichkeit vor sich, man weiß daß das Losen auf dem Altar sei verrichtet worden, daß man sich auch dabei des Zeichens eines Kreuzes bedient, allein dies ist noch nicht hinreichend mich zu überführen, denn einmahl so finde ich, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit §. 10. erinnert, alsdann keine begreifliche Ursache, warum man dem Kreuzgericht einen besondern Nahmen sollte beilegt haben, da es doch nichts anders als das Loßgericht gewesen, sie werden aber immer beide von einander unterschieden. Zum andern aber, so war ja das Loßgericht an sich, nach aller Meinung, schon kräftig

B 3 rig

zig genung, dadurch die Laster zu entdecken und die Unschuld zu retten, warum sollte man sich noch lange dabei eines Kreuzes gebraucht haben?

§. 15.

Es hält Grefser auch β) davor, man habe sich des Kreuzes vielleicht auch wohl so bedient, daß man dabei einen Eid abgelegt und von Gott ein Wunderwerk erwartet hätte, worauf der Beklagte entweder losgesprochen oder verurtheilt worden. Ich werde Gelegenheit haben diesen Satz im zweiten Abschnitt gegenwärtiger Abhandlung näher zu betrachten, und also will ich meine Leser dahin verweisen, izt aber nur gedenken, daß ich eben nicht davor halte, daß man auch zugleich von Gott ein Wunderwerk erwartet habe.

§. 16.

Nun komme ich γ) zur letzten Meinung unsers Greffers, welche diese ist, man habe ohne Eid allein durchs stehen bei einem Kreuz vermittlest eines Gebets den Ausschlag der Sache durch eine Offenbarung von Gott erwartet. Wenn wir diese Meinung einräumen wolten, so müßten wir auch zugleich nothwendig eingestehen, die Völker, bei denen dieses im Gebrauch gewesen, hätten ganz blind und ohne alle Ueberlegung dabei gehandelt. Wer nur etwas die Lehre von denen Wunderwerken versteht, der weiß wie viel dazu erfordert werde, und in wie wenigen und höchst wichtigen Fällen Gott nur Wunder thue. Es würde eine Pedanterei von mir sein, wenn ich dies hier weiter ausführen wollte, wir entlehnen es hier nur von denen Weltweisen. Grefser und die ihm beipflichten, können daher unmöglich mit einigem Grund der Warscheinlichkeit behaupten, daß Gott damahls wirklich unter diesen Völkern, so oft ihnen solches beliebt und sie es von ihm verlangt, Wunder gethan hätte, am allerwenigsten da diese Art
Gott

Gott zu versuchen so wohl der gesunden Vernunft, als auch insonderheit denen Grundwarheiten der allerheiligsten geoffenbahrten Religion zuwieder ist.

§. 17.

Dies zum vorausgesetzt, so wird denen die sich dieses Mittels die Wahrheit zu erforschen bedient, von Gott dabei ein Wunder oder eine unmittelbare Offenbarung erwartet haben, und darauf den Ausschlag der ganzen Sache ankommen lassen, so sage ich, wird ihnen diese Hoffnung ohnfehlbar immer fehl geschlagen, und würden sie auf diese Weise nie zu ihrem Zweck gelanget sein, wären sie also nicht recht blinde, recht unverschämte Thoren gewesen? Mit ihren übrigen göttlichen Gerichten so ungereimt sie auch an sich betrachtet waren, verhielt es sich doch ganz anders. Bei dem Lösen mußte einer ein Loß bekommen, es sei nun wahr oder falsch; im Zweikampf mußte endlich einer nothwendig unterliegen, es sei nun der schuldige, oder unschuldige; bei dem Vaarrecht ward der Leichnam des Entleibten so viel berührt und so lange gerüttelt, bis Blutstropffen herausquillen mußten, und es war ein Unglück vor dem, bei dessen vorbeigehen es eben geschah, u. s. w. Hier aber durch das bloße stehen bei dem Kreuz konnte die Sache unmöglich ein Ende gewinnen, weil es dabei weiter auf nichts als auf die Offenbarung Gottes ankam, sie aber vermöge dessen so §. 16. gesagt worden, allezeit darauf umsonst werden haben warten müssen. Dies sind meine Bedenklichkeiten und so lange man mir die nicht hebt, bleibe ich ein Gegenfüßler obiger Meinung. Das Exempel so man aus dem Rudolphus Suldenis h) von der Aebtrissin Lioba vor diese Meinung anzuführen pflegt, gehört meinem Bedünken nach

h) In vita S. Liobae, Aebtrissae Bischofsheimensis c. 15. Man vergleiche den DUFFRESNE glossar. med. et infim. Latinit. uoce: crucis iudicium.

nach nicht hieher. Ich kan es hier nicht ausführlich wiederlegen, weil ich besorgen müßte gar zu weitläufig zu werden.

§. 18.

Laßt uns 3) eine neue Meinung betrachten, die an der vorigen angränzt, aber ein ziemlich Theil mehr Warscheinlichkeit vor sich hat, und zu der sich fast der größte Haufe bekennt. Sie besteht aber darin, daß man vorgibt, so wohl die Kläger als die Verklagten, wenn sie zu diesem Gericht verwiesen worden, hätten sich vor ein Kreuz stellen, die Arme in Form eines Kreuzes ausstrecken, und in dieser Stellung unbeweglich eine gewisse Zeit i) bleiben müssen, die es nun ausgehalten, wären vor unschuldig erklärt, die solches aber nicht gekont, als schuldige Mißthäter verdammt worden. Martene dieser gelehrte Franzose, Zbeling, Gericke und den ich vorher hätte nennen sollen der Bischoff Agobardus bekennen sich mit zu der Zahl derjenigen die diese Meinung verfechten. Aber ihre Größe schreckt mich noch nicht ab, ich glaube die Erlaubniß zu haben, auch meine Gedanken darüber zu eröffnen, ohne daß ich mir die Thorheit sollte in den Sinn kommen lassen, diese Männer dadurch um ihr Ansehen zu bringen.

§. 19.

Es hält mich aber vornehmlich dies davon ab, daß ich noch nicht dieser Männer Parthei ergreifen kan. Wenn dem also wäre, wie oft würde es sich nicht zugetragen haben, daß weil nur eine gewisse Zeit dazu bestimmt, beide Persohnen, so wohl der Ankläger als der Verklagte, zu einer Zeit würden müde geworden sein und die Arme haben

i) Was die Zeit selbst betrifft, so hat man darüber noch nicht eins werden können. Einige nehmen sie so lang an, bis das Evangelium, andere bis das Gebet des Herrn abgelesen worden. Etliche setzen dazu eine Stunde, andere hingegen nehmen so gar zwei und vierzig Nächte an.

haben sinken lassen, oder daß sie auch beide die gefetzte Zeit hindurch ausgehalten hätten. Wer hätte nun entscheiden wollen, oder können, welcher von ihnen schuldig oder nicht? Wenn die Zeit unbestimmt gewesen wäre, welches man doch nicht annimmt, noch füglich annehmen kan, so hätte freilich einer von ihnen zuerst müssen ermüden und den hätte man, Gott weiß mit was vor Recht, vor den schuldigen halten können, aber das wäre alsdann eine ziemlich langwierige Probe gewesen und die nicht die Eigenschaften an sich gehabt hätte, welche man bei denen übrigen Arten der göttlichen Gerichte antrifft. Die Stellen aber so man zum Beweise anführt, beweisen nicht was sie sollen, wenn wir gleich die Worte stare, ad stare ad crucem hin und wieder antreffen, so sind sie noch sehr zweideutig, sie leiden noch sehr verschiedene Erklärungen und könnten auch mit eben so viel Recht auf die §. 16. berührte Meinung gezogen werden. Ja ich getraue mir zu behaupten, daß in diesen Worten wo sie vorkommen nicht sowohl das göttliche Gericht als vielmehr die bekannte Kirchenstrafe, da die öffentlichen Verbrecher bei der Kirchenbusse an einem Kreuz mit ausgereckten Armen stehen oder sich darüber weglegen mußten, verstanden werde. Wir finden davon sowohl bei dem du Fresne ^F) als auch bei dem Chrodogangus ^I) der nachdem Augustinus den Mönchsstand von neuen einführte, Exempel. Daher kommt es, wo ich nicht irre, daß noch izt an denen Orten wo die Kirchenbusse gewöhnlich, die Büßenden am Altar stehen müssen.

§

§. 20.

^F) l. c. uoce: ad crucem stare, ibi: Sæpe etiam se extendat super signum crucis nunc erectus, nunc in terram prostratus.

^I) Regula canon. c. 33. Si quis clericus contumax aut inobediens aut indici ieiunii transgressor aut iuxta crucem standi et adorandi contemtor fuerit. *Wieleicht hat die Redensart: zum Kreuz kriechen, davon ihren Ursprung.*

In gegenwärtigen Absatz werde ich 4) noch zwei besondere Arten, wie das Kreuzgericht solle beschaffen gewesen sein, so wir bei dem **Du Cange** finden und die dieser gründlich gelehrte Mann aus denen Tagebüchern gewisser Mönchsklöster entlehnet hat, zusammen erwägen. Die erste ist diese: man nahm, heißt es, zwei fremde dazu ausersehene Jünglinge, man stellte solche neben einem Kreuze hin, der eine vertrat die Stelle des Beklagten der andere des Klägers, sie mußten so lange in dieser Stellung bleiben, bis die Messe gelesen worden, so bald dies geschehen, fiel, wie man vorgab, der Jüngling, der die Stelle des schuldigen angenommen, wie todt zur Erden nieder. Mit der zweiten soll es diese Bewandniß gehabt haben: man schrieb, wie sie sagen, das Gebet des Herrn auf Brodt oder Käse, man machte davon zwei Kreuze, das eine legte man dem, den man in Verdacht hatte unterm rechten Fuß, das andere aber aufs Haupt, sodann rief man Gott dabei an und that Beschwörungen hinzu, und siehe! alsbald ward seine Zunge gebunden, er fing an zu zittern und zu jagen und fand nirgends keine Ruhe, wenn er anders schuldig war. Ich glaube diese letzte Art würde mehr zum Gericht des geweihten Käse und Brodts so die Engländer **Coroned** nennen, müssen gerechnet werden. Ich würde alle Mühe vergebens anwenden und meine Leser vielleicht erzürnen, wenn ich diese ungehirnte Grillen abergläubischer oder vielmehr betrügerischer Mönche wiederlegen wollte. Sie widerlegen sich von selbst. So wenig man die Wunder die **Zincmar** und das Wunderbuch unfer lieben Frauen von **Roche Amadour** erzählt, glauben wird, so wenig wird man auch diesen Legenden etwas zutrauen, man wird dabei mit dem **Horaz** denken:

Credat Iudaeus Apella,

Non ego.

Eine andere Meinung hat 5) der gelehrte und scharfsinnige Jacob Vassnage 1) in der Abhandlung deren ich §. 8. Meldung zu thun Gelegenheit gehabt. Ich will solche mit den eigenen Worten des Verfassers aus der Uebersetzung hersetzen. Hier sind sie: Man erwähle, te, spricht er, zween Männer, deren einer den Kläger, der andere den Verklagten vorstellte. Man stellte sie vor das auf einem Altar stehende Kreuz; man ließ sie ihre Arme ausstrecken; und derienige dessen Arme zuerst zittern und ihre Stellung zu verlihren anfangen, der verlohre seine Sache. Ich bin viel zu klein, als daß ich mich unterfangen sollte dieses grossen Geistes Meinung zu widerlegen, in dessen Kan er doch auch gefehlt haben, selbst die Sonne hat ihre Flecken. Mir steigt dabey eben der Zweifel auf, wovon ich bereits §. 19. mein offenherzig Bekentniß abgelegt. Ich will indessen zufrieden seyn, wann ich bald zeigen werde, meine Meinung habe mehr Wahrscheinlichkeit vor sich als die seinige.

Je unerwarteter, je sonderbarer die Meinungen sind so man von fast verächtlichen Dingen auf die Bahn bringt, desto leichter finden sie in denen menschlichen Gemüthern Eingang und setzen uns in Verwunderung. Eben dies Schicksal hat auch die Meinung erfahren deren ich noch 6) Meldung thun muß. Ihr Urheber, ein gelehrtes Mitglied der Gesellschaft zu Jena, so der bekannte Vossius daselbst gestiftet und die die Societas disquirentium hieß, trug solche im abgewichenen Jahrhundert und zwar im Jahr 1673 vor. Sie fand Widerspruch, aber bey denen mehresten machte sie einen Eindruck. Er

1) Dissertat. historique c. 12. §. 2.

behauptete darin, daß das Kreuzgericht dem Gericht gleich gewesen, so bey denen Juden Urim und Thummim genennet ward. Ich bekenne, das seltene und neue dieser Meinung macht, daß man sich bey nahe gezwungen sieht ihr Verehrer zu werden. Doch wenn man die Sache recht betrachtet, so verliert sie allen Schein und ich glaube, es wird sich der Mühe verlohnen, wenn wir solche näher bei dem Lichte ansehen. Billig aber wären wir der Hülfe der Gottesgelehrten dazu bedürftig.

§. 23.

Gleichwie es sehr warscheinlich ist, daß das Loßgericht, wovon oben ausführlicher gehandelt worden, von denen Hebräern zu den nordischen Völkern und auch zu den Teutschen herüber gekommen, so könnte es auch möglich seyn, daß man das Urim und Thummim überkommen und diesem Orakel der Juden im Kreuzgericht nachgeahmet hätte. Denn so finden wir ia zum Exempel, daß die Egypter ein Orakel oder Teraphim gehabt, welches sie Wahrheit genannt, dieses sollen sie von den Hebräern nach dem Muster des Urim erhalten haben, und man kan beim Basnage m), le Clerc n), Calmet o) u. a. m. hinlängliche Nachricht davon finden. Ich habe aber diesem ohnerachtet noch folgende Ursachen, warum ich der obigen Meinung nicht beistimmen kan: 1) weil man sich bis auf diesen Tag noch nicht hat verragen können, was die eigentliche Einrichtung des Urim und Thummim gewesen, und auf was vor eine Art dieses göttliche Orakel seine Antworten erteilt habe. So wissen wir ia z. E. daß Josephus und andre mit ihm es durch den ungewöhnlichen Glanz der Steine in dem Brustschilde wenn
die

m) Republ. Judaic. Tom. 1. I. 2. c. 2.

n) Comm. in Exod.

o) Dict. sub voce: Urim, Comm. in Exod.

die Antwort erwünscht war, oder, wenn sie nicht vortheilhaft war, durch die Verdunklung derselben erklärt, andere aber davor halten, daß es durch die besondere Kraft des Namens $\Gamma\Gamma\Gamma$, der im Brustschilde eingegraben gewesen, geschehen, wiederum andere es so erklären, daß Gott vom Gnadenstuhl über der Bundeslade mit vernehmlicher Stimme geantwortet, welches die warscheinlichste Meinung ist, u. s. w. p) Wie ist es also in aller Welt möglich gewesen, daß man das Kreuzgericht nach dem Exempel dieses göttlichen Orakels als nach einer Sache von der man noch nichts gewisses bestimmen können, eingerichtet. Hierzu kommt noch, daß in den damaligen Zeiten die Unwissenheit so groß war, daß man sich gewis nicht mit Untersuchung solcher schweren und keinen merklichen Vortheil mit sich führenden Sachen abgegeben, man müßte denn nach unüberlegten Gutdünken eine Art angenommen und fest gesetzt haben, die aber vermuthlich eine ganz andere müßte gewesen seyn, als alle die, deren ich Meldung gethan, denn man wird doch in aller Welt nicht einen Glanz oder eine Verdunkelung vom Kreuz, oder eine Antwort Gottes vom Gnadenstuhl herab erwartet haben.

§. 24.

Aber das ist noch nicht alles, sondern ich habe 2) noch dieses dawider einzuwenden. Wir wollen annehmen, man wisse es izt und habe es auch schon damals ganz gewis gewußt, worin eigentlich das Urim und Thummim bestanden, so finde ich doch noch einen so himmelweiten Unterschied zwischen dem Urim und unserm Kreuzgericht, daß man unmöglich glauben kan, dieses Einrichtung sey der Einrichtung ienes gleich gewesen. Ich will unter vielem nur etwas geden-

E 3

fen.

p) Man kan von denen verschiedenen Meinungen eine kurze aber vollkommene Nachricht finden in der algem. Welthistorie Tom. 2. §. 504. **

fen. α) so ist es eine ausgemachte Sache, daß das Urim nicht von Privatpersonen, sondern nur von Richtern durch den Hohenpriester durfte befragt werden, zum Kreuzgericht nahm, wer nur wollte, seine Zuflucht. In denen Verordnungen, so unter dem Fränkischen König Pipinus gemacht worden, q) in denen Capitularen Carls des Grossen r) und an andern Orten mehr finden wir unzählige Exempel, daß es einem ieden erlaubt gewesen und daß es auf eines iedweden Wahl angekommen, ob er sich dieses oder eines andern Gerichts bedienen wollen. β) So durfte das Urim auch nicht über gemeine Dinge, sondern nur über die wichtigsten Vorfällenheiten so den Stat betrafen, befragt werden, das Kreuzgericht hingegen ward mehrentheils nur zu Privatangelegenheiten gebraucht, der geringsten Dinge wegen erholte man sich Rathes von ihm. Ein falscher Eid, oder wenn die Frau vorgab, der Mann habe ihr nicht die ehliche Pflicht geleistet, eine jede zweifelhafte Sache gehörte vor dieses Gericht. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätte ja Carl der Grosse nicht nöthig gehabt zu gebieten, daß man nicht iede Angelegenheit dem Kreuzgericht unterwerfen und also das Kreuz, so durch Christi Todt verherrlicht worden, verächtlich machen sollte. γ) Endlich δ) so durften vom Urim auch keine Aussprüche, die den Glauben oder das Leben betrafen, gesucht werden, das Kreuz im Gegentheile mußte zur Entdeckung des Ehebruchs, des Mords und aller groben Laster dienen. Ich weiß also nicht, wo das Mitglied genannter Gesellschaft es herha-

q) Synodo Vermeriens: si qua mulier se proclamauerit, quod vir suus numquam cum ea coisset, exeant inde ad crucem, et si verum fuerit, separentur.

r) Capitular. Comitiorum anno 718 hab. et alibi.

δ) In capitul: nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat, ne quae Christi passione glorificata est, cuius libet temeritate contemtui habeatur.

herhaben muß, daß das Kreuzgericht bey denen Christen nichts anders als das Urim und Thummim der Juden gewesen sey. Allein Gelehrten ist es oft mehr um sich selbst, als um die Wahrheit zu thun.

§. 25.

Dies glaube ich werden die vornehmsten Meinungen seyn, so man hin und wieder bey denen Schriftstellern antrifft; mir sind mehr nicht bekannt geworden, doch kan ich nicht glauben, daß ich alle so viel man vom Kreuzgericht aufzuweisen hat, sollte nahhaft gemacht haben, es ist, wie ieder sieht, mir solches theils unmöglich, theils auch wider meine Absicht gewesen. Ich habe die vorgetragene Meinungen nach dem geringen Maaß meiner Einsichten beurtheilt, die Freiheit zu denken schien mir ein Recht dazu zu geben, kein Geist der Parttheilichkeit hat mich dabey beherrscht, vielleicht habe ich mit Grund geurtheilt, vielleicht habe ich auch geirrt, meine Leser werden am besten davon sagen können. Ich eile nunmehr billig zum zweiten Abschnitt meiner Abhandlung, in welchem ich meine Meinung selbst kurz vortragen will, und solche zu bevestigen, keinem aber aufzudringen mich bemühen werde. Es ist nicht genug daß wir anderer Leute Meinungen beurtheilen und unwarscheinlich machen, sondern wir müssen uns selbst auch dem Urtheil derer, die weiter sehen als wir, unterwerfen.

§. 26.

Meine Meinung ist nicht neu, ich suche aber auch in dem neuen nichts besonders. Es hätte mir sollen leicht werden, wenn ich meine Einbildungskraft recht hätte anstrengen wollen, eine noch paradoxere Meinung als die so vom Urim und Thummim hergehohlet und die wir eben verlassen haben, aufs Tapet zu bringen, allein ich mußte auch gewärtig seyn, daß ich mir die Verachtung aller, denen diese Blätter

etwa

etwa zu Gesicht kommen sollten, zuzöge. Der grosse Rechtsgelehrte unserer Zeiten Herr Canzler Böhmer, den ich allezeit mit einer besondern Hochachtung nenne, hat die Meinung der ich diesen Abschnitt widme auch schon vorgetragen, t) Gretser, den ich bereits mehr als einmahl erwähnt, hat ebenfalls ihrer gedacht und ist sie daher §. 15. von mir angeführt, ihre Ausführung aber bis hieher verspähret worden. Gonzalez u) hat sie auch schon gehabt. Es wird gut seyn, daß ich mich noch einmahl darüber erkläre: ich halte davor, das Kreuzgericht habe in nichts anders bestanden, als daß man in Fällen wo die Wahrheit zweifelhaft war und aus denen man nicht herauskommen konnte, einen körperlichen Eid mit Zuziehung eines Kreuzes abgelegt. Die Ordnung der ich mich hiebey bedienen werde wird diese seyn, daß ich 1) meine Gründe, die mich dies zu behaupten bewegen, anführe, und 2) die Einwürfe aus dem Wege räume, von denen ich mit Recht besorgen kan, daß man sie mir machen werde.

§. 27.

Der Eid ist so alt als die Religion. Völker, die einen Gott geglaubt und verehret, haben auch den Eid als eine gottesdienstliche Handlung betrachtet und sich dessen als des sichersten Mittels hinter die Wahrheit zu kommen bedient. Die äusserlichen Zeichen und Gebräuche gehören zwar, wie ieder weiß, nicht mit zum Wesen des Eides, der in nichts anders bestehet, als in der Anrufung Gottes zum Nacher, wenn die Sache, über welche geschworen wird, sich nicht in der Wahrheit also verhalten sollte, indessen sind sie doch eben so alt, als die Eide selbst, man hat diese ohne iene nicht gebraucht, weil man
davor

t) Iure ecclief. Protest. Lib. V. T. 35. §. 19.

u) Ad c. 5. de frig. n. 11.

davor hielt, daß Ceremonien in den Gemüthern einen besondern Eindruck machen, der vornehmlich auch zu dieser wichtigen Handlung erfordert ward. Die gewöhnlichsten darunter aber waren diese: 1) daß man dabei etwas berührte oder in den Händen hielt, und 2) daß man opferte. Indem ich diese Betrachtung anstelle, entferne ich mich nicht so weit von meinem Vorhaben, als man vielleicht wohl meinen möchte.

§. 28.

In denen Büchern Moses, wo wir die älteste Nachrichten von denen Eidschwüren antreffen, lesen wir, daß auch die Hebräer sich dabei gewisser Formalitäten bedient. Das erste Exempel gibt uns der heilige Geschichtschreiber vom Knecht des Abrahams. Als dieser seinem Herrn es mit einem Eid bekräftigen mußte, daß er dem Isaac ein Weib aus seiner eignen Verwandtschaft wählen wollte, legte er zuvor seine Hand unter die Hüfte oder auf die Schamglieder u) des Erzwalters Abrahams, und so, heißt es, schwur er bey dem Herrn. Eben

D

dies

u) Weil dieses etwas selten zu sein scheint, so sind einige veranlaßt worden darvor zu halten, es sei unter diesem Zeichen ein Schwur bey dem Messias, der da kommen sollte, verborgen gewesen, denn durch die Lenden werden die Geburten angedeutet 1 Buch Moses 38, v. 11. vielleicht haben sie auch dabey auf das obrigkeitliche Gebiet sehen wollen, denn die Schrift pflegt auch durch Hüfte und Lende, Macht und Gewalt anzuzeigen. Der gelehrte Professor Hardt hat in seinen Briefen de iuramento per dextrae carpum non per femur beweisen wollen, daß Ierech oder Iarech die rechte Hand heiße, und daß man sich also bey denen Eidschwüren einander die Hand gegeben. Ich kan und mag die Sache nicht entscheiden. Es sind, wo ich mich recht besinne, über diese Materie zwischen dem Professor Hardt und dem Herrn D. Michaelis Streitschriften gewechselt worden. Nach des Timchi Bericht soll in Morgeniand diese Gewohnheit noch im Schwange seyn. LVDVICI dist. de sollempn. iurament. c. 1. §. 15. 16.

dies kommt auch nachher bei dem Jakob w) und bei dem Joseph vor, als sie sterben wollten. Bei andern Völkern aber war vornehmlich in Gebrauch, daß man bei dem Schwören den Altar berührte. Wir treffen diese Gewohnheit unter den Griechen an und Homer gibt uns hin und wieder Exempel davon. Bei denen Römern war es ganz was bekanntes, Virgil y) singt an einem Ort davon also:

Tango aras mediosque ignes et numina testor.

Cicero sagt in der Rede vor den Flaccus von einem:

Qui si aram tenens iuraret, crederet nemo.

Und Silius Italicus: η)

- Pactamque per aras

Haud facilis temerare fidem.

Sonst schwuren die Griechen auch zuweilen bei dem königlichen Zepter, wie Homer vom Achilles bezeigt, ζ) und die Lateiner nahmen auch einen Stein in die Hand und sprachen dabei gewisse Worte aus, die uns der Alexander von Alexandro aufbehalten hat. α)

§. 29.

Ausser dem aber opferte man auch gemeiniglich dabei. Selbst die Patriarchen haben dies beobachtet. Jakob 3. E. da er sich mit dem Laban verband, schwur ihm und opferte, wie die Schrift saget, auf dem Berge. β) Agamemnon dort unter den Griechen, wenn er beschwört, daß er die Briseis, oder wie sie eigentlich heisst die Hippodamia, unberührt überliefere, opfert dabei. γ) Die Römer legten ihre

w) 1 B. Moßs 47, v. 29.

y) Aeneid. l. 2.

η) l. 14.

ζ) Iliad. lib. 1.

α) Genial. dier. lib. 5. c. 10.

β) 1 Buch Moßs 31, v. 54.

γ) Homer. l. c. lib. 15.

ihre Eidschwüre ebenfalls über den erzwungenen Opfertieren denen Göttern ab. Aber nun ist es Zeit diese Ausschweifung zu schließen.

§. 30.

Diese so wohl an sich unverwerfliche als auch fast allgemeine Gewohnheit ist auch von denen Christen nach dem dritten Jahrhundert beobachtet worden, denn vorher hielt man überhaupt aus einer verkehrten Auslegung der Worte Christi alles Schwören vor sündlich. So bald man aber anfang sich des Eides zu bedienen, so bald mischte sich auch so viel Aberglaube mit darunter, daß man nicht nur in denen äussern Zeichen selbst zu ausschweifend ward, und mehr auf diese als auf die Sache selbst sahe, sondern daß man auch sogar nebst Gott die Engel und Heiligen als Rächer der Wahrheit anrief. Wem kan unbekannt sein, daß selbst unser weiser Justinian vorschreibt, bei der Mutter Gottes und denen Erzengeln Gabriel und Michael zu schwören. Doch dies geht mich hier weiter nichts an, ich habe es nur mit denen Ceremonien zu thun, die vornehmlich dreifach waren, entweder 1) daß man über die Leiber der Heiligen schwur, oder 2) daß man sich des Kreuzes dabei bediente, oder endlich 3) daß man auch das Evangeliumbuch gebrauchte. Die Art wie man das Kreuz dabei anwandte war verschieden, ich finde aber vornehmlich wiederum eine dreifache: α) Also daß der schwörende das Kreuz in der Hand hielt wie uns z. E. der Siegebertus vom Pelagius, den man in Verdacht hatte, daß er dem Papst Vigilius nach dem Leben getrachtet, berichtet; oder β) daß man das Kreuz dem der den Eid ablegte auf das Haupt setzte, davon uns der unvergleichliche du Fresne δ) ein merkwürdig Exempel gibt; oder aber endlich γ) daß ein Span vom heiligen Kreuz vorgelegt ward, wovon uns der Eid den der König Otto dem Papst Johannes schwur und den wir im dre

D 2

und

δ) Glossar. med. et infim. Latinit. uoce: iuramentum.

und dreißigsten Canone und dessen drei und sechzigsten Distinction an-
treffen, ein unverwerflich Zeugniß darbietet.

§. 31.

Daß der Eid mit unter die göttlichen Gerichte gesetzt worden, ha-
ben wir schon oben §. 8. angemerkt, und das rührte daher, weil man
denen Gräbern und Reliquien der heiligen Märtyrer und dem Kreuz
solche wunderthätige Kraft zuschrieb, die die Menschen damahliger Zei-
ten nicht zweifeln ließ, daß Gott durch diese die Wahrheit nicht würde
lassen verborgen bleiben, sondern die Unschuld und zugleich seine Ehre
retten. Elende Weltweisheit! Augustinus versichert, daß schon zu
seinen Zeiten diese durch unzählliche Wunder bestätigte Art sich zu reini-
gen gewöhnlich gewesen. Beim Gregorius Turonensis finden wir
auch Nachrichten davon. Und wie göttlich man das Kreuz verehrt
lernen wir aus dem Damascenus und denen Geschichten der Heiligen.
Jener kan nicht genugsame Lobsprüche finden womit er es erhebt. Man
hält gemeiniglich Gregorius den Grossen vor den ersten Urheber die-
ses Eidgerichtes, man irrt sich aber sehr, weil Pelagius schon, der
vor ienem gelebt, sich durch den Eid gereinigt und dabei das Kreuz des
HErrn sich über dem Haupte gehalten hat. Man kan davon den Ana-
stasius in der Lebensbeschreibung dieses Papstes nachsehen.

§. 32.

Aus dem so ich bisher angeführt, erhellet, wo ich nicht irre, von
selbst, daß in denen vorigen Zeiten das Kreuz vornehmlich als ein auß-
seres und Wunder auszurichten geschicktes Zeichen bei denen Eiden und
folglich auch mit bei einem göttlichen Gericht gewöhnlich gewesen. Ich
kan es zum Ueberfluß auch noch damit bestätigen. Wir treffen noch
diese Stunde mehr als einen Ort in der Christenheit an, wo sowohl
bei

bei Reinigungs, als auch bei andern Eiden der Gebrauch des Kreuzes nicht ganz abgeschafft ist, ob man gleich, nachdem eine gesündere Weltweisheit unsere Zeiten aufgeklärt, nicht mehr in dem Wahn stehet, als würden dadurch Wunder gewürket werden, sondern man die Entdeckung der Wahrheit vielmehr der weisen Vorsicht des Schöpfers überläßt. In Moscau wie schon Becman e) vor mir aus dem Petrus Petreus anmerkt, gilt eine blossе andächtige Küßung des Kreuzes eben so viel, als wenn man sich durch den stärksten Eid verbindlich macht. Wenn in Spanien der König den gewöhnlichen Eid abschwört, so legt er die rechte Hand auf das Kreuz, die linke aber auf das Evangeliumbuch. Sonst will ich noch beiläufig anmerken, daß man vordem den Eid unter dem Zeichen des Kreuzes auch vor dem Altar abgelegt, weil, wie ich glaube, die Leichnamme und Reliquien der Heiligen darunter verborgen waren, und zuvor pflegte Messe, oder, nach den Glaubenslehren der Römischen Kirche, ein Opfer gehalten zu werden.

§. 33.

Wenn man das, so ich in denen drei nächstvorhergehenden Absätzen vorgetragen, und, wie ich mir schmeichle, auch erwiesen habe, zusammen nimt, so dünkt mich, wird man auch darinn, ohne viele Mühe, einen triftigen Grund antreffen, der vor die Richtigkeit meiner Meinung streitet. Aber um noch mehr davon versichert zu werden, will ich noch einen gedoppelten Grund der Prüfung meiner Leser unterwerfen. Den ersten wollen wir vom Ursprung oder von dem hernehmen, was Gelegenheit gab, daß man anfang mit Zuziehung eines Kreuzes zu schwören und sich also zu reinigen. Im Anfang schwuren sonderlich die nordischen Völker unter so vielen recht abgeschmackten Gebräuchen, daß ich nicht fertig werden würde, wenn ich sie alle hier nam-

D 3

hast

e) Histor. Orb. terrar. c. 7. §. 7.

haft machen wollte. Bei denen Franken war es ganz was gewöhnliches, daß der Schwörende in der rechten Hand ein Bünd Aehren halten und solche gen Himmel werfen mußte. Die Alemannen, wie wir bei dem Goldast finden, schwuren bei ihren Degen, der bei ihnen in grossen Ansehen stand, ihre vorzüglichste Tugend war die Tapferkeit. Die Sachsen, Baiern, Langobarden, Dänen, Schweden und andere Völker legten auch den Eid über ihre Waffen oder wohl gar über dem Haupte eines gewissen Thieres ab. Die Iyr- und Schottländer leisteten ihren Eid über die Stäbe ihrer Bischöfe. Der Aberglaube des Pöbels, dem keine Thorheit zu ungereimt scheint, ging zuletzt so weit, daß man anfang bei dem Glanz, der Kröhne, denen Zähnen Gottes, bei der Lanze des heiligen Jacobs zu schwören. Ich könnte noch abentheuerlichere Beispiele anführen, wenn ich das Papier und die Einbildungskraft meiner Leser damit beschmutzen wollte. Dies schmectte zu sehr nach dem Heidenthum, der Unverstand des Pöbels ging zu weit. Man hielt vor rathsam in der christlichen Kirche diese Gebräuche abzuschaffen und dem Volk zu untersagen, und man führte davor die Eidesleistung über dem heiligen Kreuz und über die Leiber der Heiligen ein, diese hielt man vor geschickt die Menschen wenn sie durch Merkmalhe und Vernunftschlüsse zu keiner Gewissheit gelangen konten, auf eine übernatürliche Weise von der Wahrheit oder Unwarheit zu versichern und so zu versichern, daß es nicht trügen konnte. Dies ist der Ursprung des Kreuzgerichtes und weil es so sehr was gemeines war, so glaube ich, rührt es daher, daß solches zu denen gemeinen Meinungen gezählet worden, wiewohl es eigentlich zur canonischen gehört.

§. 34.

Ich werde meinen Beweis zum andern damit schliessen. Ich hoffe im ersten Abschnitt hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Meinungen

gen deren ich daselbst gedacht, zum theil offenbar falsch und ungereimt, zum theil aber wenig Warscheinlichkeit vor sich haben und unzähllichen Zweifeln unterworfen sind. Zu einer mathematischen Gewissheit können wir hier nicht gelangen, warum wollen wir also nicht lieber eine Meinung annehmen, bei der wir mehr Grade der Warscheinlichkeit und weniger Bedenklichkeiten antreffen. So viel wissen wir gewiß, der Eid sei ein göttlich Gericht gewesen, das soll uns auch niemand ausreden, daß man sich des Kreuzes dabei bedient habe, wir können aus dem Cedrenus ganze Armeen und aus dem Siegebertus ein ganzes Reich voll Unterthanen aufführen, wenn iene der Kaiserin Zoe, diese dem Copronymus über das Holz des heiligen Kreuzes den Eid der unterthänigsten Treue leisten. Aus dem Theophanes können wir das Befehl des Leo zeigen in welchem er will, alles Volk solle unter diesem Zeichen schwören. Warum wollen wir nun nicht auch sagen, das Kreuzgericht sei nichts anders, als das Gericht des Eides gewesen. Wir sollen überdem Dinge nicht ohne Noth vervielfältigen, auch diese Regel haben wir hier in acht zu nehmen. Es ist wahr, es steigen uns hiebei noch manche Zweifel auf, ich werde uns aber gleich igt davon zu befreien suchen.

§. 35.

Ich kan leicht vorhersehen, daß man uns 1) vorhalten wird, der Fehler, den ich mit vieler Dreistigkeit an einigen der obigen Meinungen getadelt, sei auch von mir begangen worden. Ich habe nehmlich damahls erinnert, wenn das Kreuzgericht mit zum Kampfrecht oder dem Loßgericht gehörte, so hätte man nicht nöthig gehabt, ihm einen besondern Nahmen zuzueignen. Hier habe ich zu behaupten gesucht, das Kreuzgericht gehöre zum Eidgericht und doch werden diese beide durch eine verschiedene Benennung von einander abgesondert. Dieser

Einwurf

Einwurf ist scheinbar, ich glaube ihn aber durch zweierlei entkräften zu können: einmahl durch das so ich schon §. 23. am Ende angemerkt, daß weil das Kreuz an die Stelle derer gemeinen fast heidnischen Gebräuche eingeführet worden, daher auch der Eid unter dem Kreuz oder das Kreuzgericht mit zu der gemeinen Reinigung gezählet werde, ob es gleich eigentlich zur canonischen gehöre. Es rührt diese Unterscheidung bloß von einer Unwissenheit her, die nachher so tiefe Wurzel gefaßt, daß man ihr immer gefolgt, zumahl da man erst anfang über die wahre Beschaffenheit dieses Gerichtes zu streiten. Zum andern kan ich auch dies denen Gegnern entgegen setzen: es waren ia noch andere Eidschwüre im Gebrauch bei denen man kein Wunderwerk erwartete und die man nicht als göttliche Gerichte betrachtete, um nun den Eid, von dem wir gehandelt, mit diesen nicht zu verwechseln, ward er von dem merklichsten Unterscheidungszeichen dem heiligen Kreuz das Kreuzgericht genennet.

§. 36.

Es wird 2) manchen auch der Zweifel aufsteigen, als widersprechen wir uns selbst. Ich habe §. 10. in der Anmerkung f) gesagt, die Geistlichen hätten sich des Schwörens enthalten, weil man es vor un erlaubt hielt, daß die heiligen Hände die den Leib des HErrn berührten, durch Ablegung des Eides sollten beslecket werden, und doch kan man mir unzählige Exempel zeigen und ich habe selbst etliche berührt, wo Geistliche sich des Kreuzgerichts, also nach unserer Meinung des Eides zugleich bedient, wie kan das möglich sein? wenn ich nicht aufrichtig verfahren wollte, könnte ich diesen Einwurf so von mir ablehnen, daß ich die Gesetze zeigte in denen mein Satz gegründet, und wenn ich nachher Exempel angeführt die diesen widersprechen, so liegt die Schuld nicht an mir, sondern an denen Geistlichen selbst, die dieses Gebot nicht beobach-

beobachtet. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß sich die Päpste in ihren Verordnungen einander offenbahr widersprechen. Ich will dies nur mit einem Beispiel bestättigen. Es war eine alte Regel: ecclesia non fitit sanguinem, und doch trug kein Geistlicher ein Bedenken sich in einen Duell zu wagen und es sich zur Ehre anzurechnen, wenn er seines Widersachers Blut vergiessen konnte. Einige Päpste und sonderlich Innocentius IV. widersetzten sich solchem Gebrauch und untersagten diese Greuel, unter der Strafe des Banns, andere thaten nichts dagegen, sondern geboten ihn vielmehr, ja man zählte dieienigen so gar unter die Märtyrer und Bekenner, die entweder im Zweikampf überwunden, oder ihr Leben einbüßeten, vornehmlich wenn der Streit Kirchengüter anging, wie ich mit dem Exempel des heiligen Nestors beweisen kan, ob gleich einige ihm den Märtyrernahmen streitig machen wollen. Aber ich habe auf diesen Einwurf noch eine andere Antwort fertig die mir gegründeter vorkommt.

§. 37.

In denen ersteren Zeiten mußten sich die Geistlichen besonders der Heiligkeit und eines unsträflichen Wandels bestreiffen, und so bald einem nur ein Laster schuld gegeben war, konnte er eher nicht gottesdienstliche Handlungen vornehmen, als bis er sich davon gereinigt. Man war verlegen, welches eines Mittels der geistliche Stand sich dazu bedienen sollte. Die Verehrung der Heiligen war schon bis zum höchsten Grad gestiegen, man hielt sie sonderlich vor Rächer alles Meineides, die Wunder eines heiligen Zervaeus, des heiligen Salvius, der Amabilis in diesem Fall waren bekannt, und also hielt man das Eidgericht vor das vornehmste unter denen göttlichen Gerichten. Daher rührte es, daß man auch denen Geistlichen, wenn sie sich reinigen sollten, auferlegte, sich dem Eidgericht, wovon sie sich bis hieher beständig enthalten hatten,

hatten, zu unterziehen. Zu des Augustinus Zeiten ward der Anfang damit gemacht, und gab dazu die Beschuldigung so ein gewisser Mönch aus dem Kloster des Augustinus mit Namen Sperius von einem Priester Bonifacius leiden musste, den ersten Anlaß. Der Papst Gregorius der Große, schrieb nach der Zeit denen Geistlichen diese Art des göttlichen Gerichts ausdrücklich vor, und davon, deucht mich, kommt es, daß man diesen Papst gemeiniglich vor den Erfinder des Eidgerichtes überhaupt ausgibt, da er doch nur vielmehr solches auch auf den geistlichen Stand erweitert hat. Wenn dies seine Wichtigkeit hat, so können wir leicht begreifen, warum auch Geistliche sich des Kreuzgerichtes bedient, da das Kreuz wo nicht in größern, doch gewiß mit denen Leibern der Märtyrer in gleichen Ehren und von gleicher Kraft Wunder zu thun, gehalten worden. Dies sind die beiden vornehmsten Einwürfe gewesen, die mir so wichtig zu sein geschienen, daß ich es vor meine Schuldigkeit geachtet, sie aus dem Wege zu räumen. Ich habe nun meine Meinung vorgetragen, vielleicht hätte ich fürsichtiger gehandelt, wenn ich mit dem grossen Baronius meine Unwissenheit in dieser Sache bekannt hätte. Ich bin bereit sie wieder fahren zu lassen, so bald man mir Gründe zeigt, die mich bestimmen können, eine andere zu ergreifen.

§. 38.

Ehe ich mich von meinen Lesern beurlaube, will ich noch auf dem Rest dieser Blätter die Sittlichkeit des Kreuzgerichtes in wenig Worten erwägen, und diese Betrachtung wird den dritten und letzten Abschnitt unserer Abhandlung ausmachen. Ich würde eine vergebliche Arbeit thun und die Geduld meiner Leser zu sehr misbrauchen, wenn ich noch lange mein Augenmerk auf die Sittlichkeit derjenigen Arten des Kreuzgerichtes richten wollte, die in denen vorigen Meinungen angenommen worden, und so wir vor unwahrscheinlich zu erklären die

Drei

Dreistigkeit gehabt. Wir halten solche nun einmahl vor Dinge die niemals wirklich gewesen, und wären sie es ia gewesen, so sind sie eben so wieder sinnlich und ungereimt als z. E. der Zweikampf, das gliende Eisen und die Wasserprobe war. Sie verdienen unser Hohngelächter, wir würden sie vor Früchte halten, die der Schwärmerei und dem Aberglauben die ein recht tödlicher Anblick vor das menschliche Geschlecht sind, ihren Ursprung zu danken hätten. Mein, ich habe es hier bloß mit der Sittlichkeit desienigen Kreuzgerichtes zu thun, das wir eben festgesetzt haben. Wie sich unser Kreuzgericht in Absicht auf das Gesetz der Natur verhalte, werde ich hier auch nicht untersuchen. Daß der Eid ein sehr gewisses, nachdrückliches, fruchtbares und kurzes Mittel sei die Religion an den Tag zu legen, daß er ein überaus geschicktes Mittel sei, Recht und Gerechtigkeit zu befördern, verborgene Laster zu entdecken und die Unschuld zu retten, dies alles sage ich wird weitläufig im Recht der Natur gelehrt. Vom Kreuz aber weiß die sich selbst gelassene Vernunft nichts. Daß Gott so fort bei oder gleich nach der Leistung des Eides um die Wahrheit zu offenbahren die ganze Ordnung der Natur zerrütten und Wunder thun solle, so ofte die Leidenschaften der Menschen es verlangen, und daß er sich noch dazu solle vorschreiben lassen, wie er die Wunder ausrichten solle, das hält das Gesetz der Natur vor einen Irrthum, der dem Wesen und der Freiheit Gottes zuwieder läuft, und vor einen ruchlosen Eingriff in die ewigen Vorrechte der Gottheit, ob gleich geometrisch gewiß ist, daß kein falscher Eid ungerochen hingehet, weil keine Sünde ungestraft bleibt. Plato dieser vernünftige Heide verstund diese Wahrheit auch, da er also schrieb: *nemo diis inuocatis mendacium dicat, aut decipiat, aut adulterare uerbo uel re quidquam audeat nisi uelit Deo odio esse.* Polybius erzählt uns von den Messeniern, daß sie auf einer nahe bey dem Altar des Jupiters stehenden Säule diese merkwürdigen Worte eingraben

lassen: Καλεπον δε λαθειν Θεου ανδρ' επιορκων es ist nicht möglich, daß ein Meineidiger den Augen Gottes sollte können verborgen bleiben. Lucianus hat davon eben diese Gedanken. Wir lassen dieses fahren und wollen nunmehr 1) untersuchen, ob das Kreuzgericht, davon wir gehandelt, auch der Offenbarung gemäß, und 2) was von denen bürgerlichen Gesetzen darin bestimmt worden.

§. 39.

Der Eid an sich ist auch nach dem Worte Gottes nichts unerlaubtes, wenn nur dabei keine Creatur, sondern bloß der Name des Höchsten angerufen wird. Ich weiß wohl, daß einige auch die Eidschwüre dadurch zu rechtfertigen suchen, daß Gott selbst geschworen, allein dies getraue ich mir nicht zu behaupten, weil bei jedem Eidschwur ein Versprechen zum Grunde liegt, Gott aber nicht versprechen kan, sonst hätten wir ein Recht es mit Gewalt von ihm zu fordern, und sodenn ist es auch schlechterdings unmöglich, daß Gott könne gestraft werden, wenn es also heißt, er schwöre bei sich selbst, so ist dies eine blosser Versicherung. Allein die frommen Patriarchen schwuren selbst bei ihren wichtigen Handlungen, sie ließen sich schwören wenn sie auf den Punkt stunden, daß sie sich zu ihren Vätern versammeln wolten, und wir finden nicht, daß es Gott mißgefallen wäre. Sie bedienten sich auch dabei gewisser üblicher Zeichen und Ceremonien, die nicht nur unschuldig sondern auch löblich und geschickt waren, einen tiefen Eindruck zu machen. Hätte also das Kreuzgericht in nichts anders bestanden, als in der Ablegung des Eides mit Berührung des Kreuzes als welches denen Menschen die größten Vortheile erworben, weil ihr gesegnetes Oberhaupt aus unbeschreiblicher Demuth und Liebe daran die Welt mit Gott versöhnt, so finde ich nicht das geringste warum dieser Gebrauch einigen Tadel verdiente. Wenn man aber zugleich entweder dem Kreuze selbst eine solche wunderthätige Kraft zuschrieb, daß

es auf einer übernatürlichen Weise die Unschuld rächen würde, es daher anbetete und göttlich verehrte, oder aber von Gott Wunder erwartete, so war ienes eine unverantwortliche Abgötterei, dieses aber eine offenbare Versuchung Gottes, ein strafbarer Vorwitz, ein denen Grundwahrheiten des Christenthums widersprechender Irrthum. Es haben zwar die Gottesgelehrten von Reims kein Bedenken getragen die Verehrung des Kreuzes daher zu vertheidigen weil Jacob auf seinem Sterbebette seinen Stab, der von dem Kreuz ein Vorbild gewesen wäre, angebetet hätte, aber wer heist ihnen die Worte, in welchen die Schrift von diesem sterbenden Erzvater sagt, er habe gegen den Betthimmel angebetet, so zu übersetzen: er verehrte die Spitze seines Stabes, wenn es auch die siebenzig Dolmetscher also verstanden haben, und woher wollen sie erweisen, daß der Stab Jacobs ein Vorbild vom Kreuz gewesen?

§. 40.

Man pflegte sich auch zu denen damaligen Zeiten darauf zu berufen, daß Gott selbst der Stifter von dergleichen göttlichen Gerichten wie z. E. das Eiserwasser ist, wäre. Es ist dies aber eine Ausflucht, die nicht einmahl den geringsten Schein vor sich hat. Diese Wasserprobe hatte Gott selbst angeordnet, aus ganz besondern und weisen Ursachen, die uns verborgen sind, sie paste bloß auf den Zustand der Israeliten, weil sie Gott eingesehet konnte sie gar nicht trügen, und so bald die Gottlosigkeit zu sehr überhand zu nehmen anfing, hörte sie auch auf. Wer kan aber vom Kreuzgericht aufweisen, das Gott es gestiftet, daß er sich erboten, so oft als man es verlangte einem argwöhnischen Mann den Verdacht gegen seine Frau zu benehmen, und bei ieder Beschuldigung, so einer dem andern that, die Sache durch ein Wunderwerk zu entscheiden; ob man gleich so sehr darauf pochte, daß man auch in denen Gebeten, so vor der anzustellenden Probe gen Himmel geschickt wurden, des Wunderwerks

Jesus Meldung that, so er auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa ausgerichtet, da er Wasser in Wein verwandelt, wie auch des glühenden Ofens darinn die drei Gefellen Daniels unbeschädigt aufbehalten wurden. Elende Bewegungsgründe die man anwandte GOTT dahin zu bringen, daß er hier ein gleiches thäte! Es ist unbegreiflich, wohin zuletzt eine ausschweifende Gottesfurcht hingerathen kan.

§. 41.

Wie vielen Dank muß man also nicht denen weisen Gesetzgebern wissen, die diese Raserei durch bürgerliche Gesetze zum theil einzuschränken, zum theil aber gänzlich zu steuern gesucht. Der Kaiser Carl der Große der die rauhen Einwohner Teutschlandes durch die Fortpflanzung der christlichen Religion gesitteter und menschlicher zu machen suchte, ist der erste gewesen, der den zügellosen Gebrauch des Kreuzgerichtes einzuschränken gesucht hat. Ich finde, daß einige Schriftsteller zu behaupten suchen, es sei solches von unserm Carl ganz aufgehoben worden, allein entweder ich irre mich, oder seine Verordnung, daraus man den Beweis hernehmen will, zeigt gerade das Gegentheil. Seine Worte sind wehrt, daß sie gelesen werden: sancitum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere præsumat, ne quæ Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contemptui habeatur. Ich traue einem ieden meiner Leser so viel Einsicht zu, daß er, ohne daß ich weiter das geringste sage, aus der angezogenen Stelle sehen wird, es sei gar nicht des Kaisers Absicht gewesen, den Gebrauch des Kreuzgerichtes ganz aufzuheben, sondern er befürchte nur, und das mit Recht, es möchte dem durch Christi Todt verherrlichten Kreuz nicht wenig Verachtung und Geringschätzung zugezogen werden, wenn man sich zu niederträchtigen Absichten und bei ieder nichtswürdigen Kleinigkeit dessen bedienen und Wunder von ihm erwarten wollte. Wir werden hierin noch mehr bestärkt, wenn wir
finden,

finden, daß dieser Kaiser selbst nach dieser Verordnung seine eigene in einem Streit verwickelte Söhne, zum Kreuzgericht verwiesen habe, welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn er zuvor dieses göttliche Gericht durch ein allgemeines Gebot untersaget hätte. Weise Gesetzgeber pflegen die ersten zu sein die nach der Vorschrift ihrer Befehle am genauesten handeln. Hätte man diese der hermeneutischen Billigkeit gemäße Erklärung von ie her angenommen, so würde manchem nicht der ungegründete Zweifel aufgestiegen sein, ob nicht vielleicht das Testament Carls des Grossen untergeschoben und die angeführte Verordnung vielmehr dem Lotharius zuzuschreiben sei, wie unter andern sich auch Sachenberg in den Kopf gesetzt hat.

§. 43.

Der Sohn des Kaisers Carls des Grossen, Ludwig der Fromme, hat endlich diese unvernünftige Art der göttlichen Gerichte ganz vertilget. Er verdient noch in der Erde davor unsern Dank. Wir achten das Kreuz hoch in so weit wir es als den Altar betrachten, auf welchen unser grosser Hohenprieester sich selbst geopfert und uns mit dem erzürnten Gott ausgesöhnet hat, wir sehen es billig mit einer heiligen Ehrfurcht an, so oft wir uns dabei der unbeschreiblich grossen Güter erinnern, die uns daran erworben sind, aber wir verehren es nicht als göttlich. Mir gefällt der Ausspruch eines der frömsten Advocaten, die vielleicht, mit Erlaubniß dieser Herren, jemahls gewesen, ich meine des Kirchenvaters Minutius Felix, wenn er sagt: *cruces nec colimus nec horremus*. Nach der Zeit hat man den Gebrauch des Evangeliumbuchs bei denen Eidschwüren eingeführt, welches gewiß ein sehr geschicktes Mittel ist einem Schwörenden, wenn er noch nicht ganz der christlichen Religion abgeschworen hat, die ängstlichste Furcht vor den Meineid zu verursachen, und ihm einen recht tiefen Eindruck zu machen, wiewohl der Eid auch ohne Verführung dieses heiligen

heiligen Buchs eben so stark verbindet. Doch genug hiervon. Diese Betrachtung gehört nicht mehr in mein Feld, und es ist nunmehr Zeit, daß ich von meinen Lesern Abschied nehme.

§. 43.

Ich beschliesse also hier die Abhandlung, die die Aufschrift gegenwärtiger Blätter versprochen. Meine Arbeit hätte immer in der Finsterniß bleiben können, ohne daß die Welt etwas daran verlohren hätte. Ich kan mir zweier Ursachen wegen auf den Beifall meiner Leser gar keine Hoffnung machen, denn einmahl bin ich nicht der allererste, der von dem Kreuzgericht geschrieben hat. Wenn wir solche Materien abhandeln, von denen noch nichts gesagt worden, so können wir ohne viele Mühe uns die Achtung der Gelehrten erwerben, sie bleiben aber ziemlich kaltfinnig, wenn uns schon viele in der Sache, davon wir reden, vorgearbeitet haben. Sodenn aber bin ich nicht im Stande gewesen, meinen Vortrag so munter und lebhaft einzurichten, als ich wohl gewünscht. Ich habe die Sachen ganz nakend ohne allen Ausputz meinen Lesern vor Augen legen müssen. Aber ich verlange auch keine Belohnung oder Lobeserhebung, ich will mich damit begnügen, wenn man so liebreich von mir urtheilt, ich sei nicht ganz ungeschickt dereinst ein nützlich Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Ich empfehle mich der Gewogenheit aller derer, denen diese Blätter zu Gesicht zu kommen, das Glück haben.

*Et ueniam pro laude peto ; laudatus abunde
Non fastiditus si tibi , Lector , ero.*

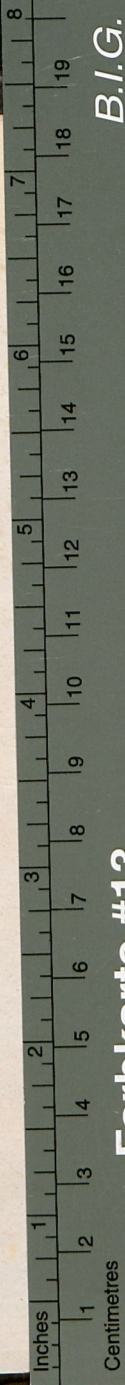


Ko 1176a

S

N.O.





XLII

Abhandlung
von dem Kreuzgericht der Alten,

in welcher
dem

Hochwürdigem und Hochgelarten Herrn

S E R R R

Sigmund Jacob
Baumgarten

Der heiligen Schrift Doktor und öffentlichem ordent-
lichen Lehrer auf der Friedrichsuniversität

zu

Seinem Geburtstag

gehorsamst Glück wünscht

G. E. von Baurve
D. R. B.



Salle, 1723 ult.
bei Carl Herrman Hemmerde, 1748.